

Geschäftsverzeichnisnr. 7049

Entscheid Nr. 13/2020  
vom 6. Februar 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 « zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen », gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. November 2018, dessen Ausfertigung am 21. November 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem insbesondere in Artikel 2 des Zivilgesetzbuches verankerten Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze und den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens, indem er einen ungerechtfertigten Unterschied einführt zwischen einerseits den in die Verantwortung einbezogenen Arbeitgebern, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung aufgehört haben, einen oder mehrere Bedienstete zu beschäftigen, und andererseits den in die Verantwortung einbezogenen Arbeitgebern, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung aufgehört haben, Personal zu beschäftigen, indem er den Erstgenannten die Zahlung eines Verantwortlichkeitsbeitrags auferlegt infolge von bereits lange vor der Annahme und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig getroffenen Entscheidungen? »

- Verstößt Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen gegen Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er dem Eigentumsrecht der in die Verantwortung einbezogenen Arbeitgeber auf unverhältnismäßige Weise Abbruch tut? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung*

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 « zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des

Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen », der in der auf die vor dem vorliegenden Richter anhängige Streitsache anwendbaren Fassung bestimmt:

« Les cotisations pension dont une administration provinciale ou locale ou une zone de police locale est redevable en application de l'article 16 font l'objet d'un supplément de cotisations patronales pension lorsque le taux propre de pension de cet employeur est supérieur au taux de cotisation pension de base fixé en application de l'article 16.

Le taux propre de pension visé à l'alinéa 1er, est le rapport existant entre, d'une part, les dépenses en matière de pension que le Fonds de pension solidarisé de l'ONSSAPL [l'Office national de sécurité sociale des administrations provinciales et locales] a supportées au cours de l'année considérée pour les anciens membres du personnel de l'employeur en question et leurs [ayants droit] et, d'autre part, la masse salariale qui correspond à la rémunération soumise aux cotisations pension liquidée pour cette même année par cet employeur à son personnel nommé à titre définitif affilié au Fonds.

Le supplément de cotisations patronales pension visé à l'alinéa 1er correspond au montant obtenu en appliquant le coefficient de responsabilisation fixé en application de l'article 19 sur la différence entre, d'une part, les dépenses en matière de pension visées à l'alinéa 2 et, d'autre part, les cotisations patronales et personnelles pension dues par l'employeur concerné en application de l'article 16 pour l'année en question.

Par dérogation à l'alinéa 1er, le coefficient de responsabilisation fixé en vertu de l'article 19 est appliqué sur la charge de pension et la masse salariale du personnel nommé globalisée des divers participants comme s'il s'agissait d'un seul et même employeur lorsque l'article 7, § 1er, alinéa 6, s'applique.

Pour les employeurs qui pour des raisons autres que des restructurations visées aux articles 24 et 25 n'occupent plus de personnel nommé à titre définitif, la facture de responsabilisation correspond à la charge des pensions de retraite et de survie supportées, par le Fonds de pension de l'ONSSAPL pour l'année considérée.

Les employeurs qui le souhaitent peuvent verser des avances à valoir sur le montant de cotisations supplémentaires dues par elles.

En cas d'insuffisance de trésorerie, les intérêts liés au préfinancement par l'ONSSAPL sont répartis entre les employeurs responsabilisés qui n'ont pas versé d'avances suffisantes par rapport à leur facture individuelle ».

Ab dem 1. Januar 2015 wurde der « Solidarische Pensionsfonds des LASSPLV » durch den « Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit (ASRSS) » ersetzt (Gesetz vom 12. Mai 2014 « zur Schaffung des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit »). Sodann wurden durch das Gesetz vom 18. März 2016 « zur Änderung der Bezeichnung des

Landespensionsamts in Föderaler Pensionsdienst, zur Integrierung der Zuständigkeiten und des Personals des Pensionsdienstes für den öffentlichen Sektor, eines Teils der Zuständigkeiten und des Personals der Generaldirektion Kriegsofopfer, der Pensionsaufträge der lokalen und provinziellen Sektoren des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit sowie von HR Rail und zur Übernahme des kollektiven Sozialdienstes des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit » dem Föderalen Dienst Pensionen die Aufträge im Bereich der Pensionen übertragen, die nach dem Gesetz vom 12. Mai 2014 dem ASRSS anvertraut worden waren. Schließlich wurden die Aufgaben der Einziehung und Beitreibung des ASRSS durch das Gesetz vom 10. Juli 2016 « zur Zuweisung neuer Einziehungsaufgaben an das Landesamt für soziale Sicherheit, zur Integrierung bestimmter Aufträge und eines Teils des Personals des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit in das Landesamt für soziale Sicherheit sowie zur Regelung bestimmter Angelegenheiten in Bezug auf Famifed und den Föderalen Pensionsdienst » dem Landesamt für soziale Sicherheit (LASS) übertragen.

B.1.2. Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011, auf den der fragliche Artikel 20 verweist, bestimmt in seiner auf die vor dem vorliegenden Richter anhängige Streitsache anwendbaren Fassung:

« § 1er. Chaque année, le Comité de gestion de l'ONSSAPL constate, dans le courant du 3e trimestre de l'année, le coefficient de responsabilisation qui doit être appliqué pour l'année précédente.

Le coefficient de responsabilisation dont question à l'alinéa 1er est identique pour toutes les administrations provinciales et locales et toutes les zones de police locale affiliées au Fonds de pension solidarisé de l'ONSSAPL.

Ce coefficient est fixé de façon à permettre de couvrir intégralement, par les cotisations patronales pension supplémentaires dues au titre de responsabilisation individuelle en application de l'article 20, l'écart subsistant pour l'année civile précédente entre :

a) d'une part, les cotisations perçues par le Fonds de pension solidarisé de l'ONSSAPL sur la base du taux de la cotisation pension de base fixé en application de l'article 16 et les recettes de financement visées à l'article 10 autres que les cotisations pour l'année considérée;

b) d'autre part, les dépenses qui ont été supportées, en application des articles 8 et 9, par le Fonds de pension solidarisé de l'ONSSAPL pour l'année civile considérée.

Les montants des recettes et dépenses visées aux a) et b) ci-avant, sont ceux enregistrés dans les comptes de l'année considérés comme définitivement clôturés et approuvés par le Comité de gestion de l'ONSSAPL et le ministre qui a les Pensions du secteur public dans ses attributions.

§ 2. Si le taux de la cotisation pension de base fixé en application des articles 16 et 18 a pour conséquence que le coefficient de responsabilisation qui en découle en application du § 1er est inférieur à 50 %, l'utilisation des facteurs de correction visés à l'article 13 est limitée de sorte que le coefficient atteigne 50 %. La partie non utilisée est affectée au Fonds d'amortissement de l'augmentation des taux de cotisation pension visé à l'article 4, § 3. En outre, le coefficient de responsabilisation ne peut diminuer par rapport à l'année précédente et donne lieu le cas échéant à une diminution du taux de base pour atteindre ce résultat ».

B.1.3. Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 wurde durch das Gesetz vom 30. März 2018 « über die Nichtberücksichtigung der als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste für eine Pension des öffentlichen Sektors, zur Änderung der individuellen Einbeziehung provinzieller und lokaler Verwaltungen in die Verantwortung innerhalb des Solidarischen Pensionsfonds, zur Anpassung der Vorschriften in Bezug auf die ergänzende Altersversorgung, zur Änderung der Modalitäten für die Finanzierung des Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen und zur Festlegung einer Zusatzfinanzierung für den Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen » abgeändert.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf den Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage aus.

B.2.1. Die Finanzierung der Pensionen des endgültig ernannten Personals der provinziellen und lokalen Verwaltungen beruht auf einem Verteilungssystem.

Ein derartiges System setzt voraus, dass die Basispensionsbeiträge, die alle Arbeitgeber auf der Grundlage der Lohnmasse leisten, die der Entlohnung entspricht, die sie an ihr endgültig ernanntes Personal im Laufes des Jahres zahlen, dazu dienen, die Pensionen der ehemaligen endgültig ernannten Bediensteten der betreffenden Verwaltungen und ihrer Anspruchsberechtigten, die eine Pension zu Lasten des Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen des Amtes erhalten, während desselben Jahres zu finanzieren (nachstehend: Solidarischer Pensionsfonds).

B.2.2. Durch die Artikel 19 und 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 wird gewissen Verwaltungen, die dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossen sind, ein Verantwortlichkeitsbeitrag auferlegt, der einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag zu den Pensionen darstellt. Dieser Zusatz ist durch die provinzielle oder lokale Verwaltung oder die

lokale Polizeizone zu zahlen, wenn der eigene Pensionsatz dieses Arbeitgebers höher ist als der Basissatz der Pensionsbeiträge, der in Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 festgelegt wurde. Der eigene Pensionsatz ist das Verhältnis zwischen einerseits den Pensionsausgaben, die der Solidarische Pensionsfonds im Laufe des betreffenden Jahres für die ehemaligen Personalmitglieder des betreffenden Arbeitgebers und ihre Anspruchsberechtigten getätigt hat, und andererseits der Gehaltsmasse in Höhe der den Pensionsbeiträgen unterliegenden Entlohnung, die dieser Arbeitgeber seinen endgültig ernannten und dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossenen Personal für dasselbe Jahr gezahlt hat.

B.2.3. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Oktober 2011 heißt es, « nur die in die Verantwortung einbezogenen Arbeitgeber müssen in einem gerechteren Maße zur Solidarität beitragen, weil sie sich derzeit nicht genügend daran beteiligen und dies zu einem Defizit führt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 38). Die in die Verantwortung einbezogenen Arbeitgeber sind diejenigen, deren Gehaltsmasse der Entlohnungen, die dem ernannten Personal ausgezahlt werden, zu gering ist im Verhältnis zur Last der Pensionen, die ehemaligen ernannten Personalmitgliedern und ihren Anspruchsberechtigten geschuldet werden.

B.2.4. Die zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge zu den Pensionen, die wegen der individuellen Einbeziehung in die Verantwortung geschuldet sind und in Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen berechnet werden, dienen dazu, ein spezifisches Phänomen auszugleichen, das das Finanzierungsproblem verschlimmert oder zumindest die Beitragsätze erhöht:

« Es handelt sich hauptsächlich um die Verringerung der Anzahl ernannter Bediensteter und folglich die Senkung der Pensionsbeiträge, die in Verbindung mit der Erhöhung der Pensionslasten angesichts der Weise der Festlegung des Beitragssatzes auf der Grundlage eines Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und den Ausgaben zu einer ständigen Erhöhung des Beitragssatzes führt, der zur Deckung der Ausgaben notwendig ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 6).

Um diesem Phänomen zu begegnen, wollte der Gesetzgeber eine teilweise Einbeziehung in die Verantwortung gewisser Arbeitgeber organisieren:

« Nicht alle Arbeitgeber werden diese zusätzlichen Beiträge zahlen müssen, sondern nur diejenigen, bei denen die Solidarität derzeit nicht ausreicht, weil die zu deckenden Kosten höher sind als die eingenommenen Beiträge.

[...]

Es wird ein identischer ‘ Verantwortlichkeitskoeffizient ’ auf alle in die Verantwortung einbezogenen Verwaltungen angewandt. Er wird auf die spezifischen Elemente der individuellen Situation der einzelnen betreffenden Verwaltungen angewandt, nämlich auf den Unterschied zwischen der Pensionslast, die durch die Solidarität für die betreffende lokale Verwaltung getragen wird, und den Pensionsbeiträgen, die zum Basissatz im Rahmen der Solidarität durch diese Verwaltung gezahlt werden. [...]

[...]

Die zusätzlichen Pensionsbeiträge gelten nur für die Arbeitgeber, ohne Beteiligung des Bediensteten. Einerseits ergeben sie sich aus dem Verhalten des Arbeitgebers, das nicht den Bediensteten angelastet werden kann » (ebenda, SS. 18-19).

B.2.5. Der durch die einzelnen öffentlichen Arbeitgeber geleisteten Basispensionsbeitrag wird auf Grundlage der aktuellen Lohnmasse berechnet, die den Entlohnungen entspricht, die er jedes Jahr seinem endgültig ernannten Personal auszahlt. Der Gesetzgeber hat angesichts der Notwendigkeit, die Finanzierung der Pensionen der ernannten Personalmitglieder der lokalen Verwaltungen zu sichern, versucht, die negativen Auswirkungen der Verringerung der Anzahl ernannter Bediensteter durch gewisse Arbeitgeber im Verhältnis zur Anzahl der ehemaligen statutarischen Bediensteten und ihrer Anspruchsberechtigten, die eine Pension zu Lasten des Solidarischen Pensionsfonds erhalten, zu korrigieren.

Ein solches Verhalten der öffentlichen Arbeitgeber ist zwar legal und zulässig, doch es hat Folgen für die Finanzierung der Pensionen, die ihren ehemaligen ernannten Personalmitgliedern geschuldet werden. In seinem Entscheid Nr. 71/2013 vom 22. Mai 2013 hat der Gerichtshof geurteilt, dass es nicht unvernünftig war, wenn der Gesetzgeber versuchte, die Arbeitgeber, die auf diese Weise zur Verschlimmerung der Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Pensionen des endgültig ernannten Personals der lokalen Verwaltungen beitragen, zur Mitverantwortung heranzuziehen, indem er ihnen einen Teil der finanziellen Folgen ihrer Entscheidungen bezüglich der Ernennung ihres Personals auferlegte.

*In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.3. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten zu prüfen, ob Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze und den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens vereinbar sei.

B.4.1. Eine Regel ist als rückwirkend einzustufen, wenn sie auf Fakten, Handlungen und Situationen Anwendung findet, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig abgeschlossen waren. Es ist übrigens die übliche Folge jeder gesetzlichen Regel, dass sie unmittelbar Anwendung findet, nicht nur auf Fakten, die sich nach ihrem Inkrafttreten ereignen, sondern auch auf Rechtsfolgen vorher aufgetretener Fakten.

B.4.2. Die fragliche Bestimmung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Vor diesem Datum mussten die provinziellen und lokalen Verwaltungen keinen Verantwortlichkeitsbeitrag zahlen. Die ersten Verantwortlichkeitsbeiträge, die in Anwendung dieser Bestimmung zu zahlen waren, wurden für das Jahr 2012 auf der Grundlage der 2012 getragenen Pensionslasten, die den ehemaligen ernannten Personalmitgliedern und ihren Anspruchsberechtigten gewährt wurden, und den Pensionsbeiträgen, die im Laufe desselben Jahres von den betroffenen Arbeitgebern entrichtet wurden, berechnet.

Der Umstand, dass sich die Differenz zwischen dem Betrag der Pensionslasten und dem Betrag der Pensionsbeiträge, die für ein bestimmtes Jahr berechnet werden, ganz oder teilweise aus den Folgen von Rechtshandlungen ergibt, die vor dem Inkrafttreten der fraglichen Bestimmung vorgenommen wurden, hat nicht zur Folge, dass dieser Rückwirkung verliehen wird. Folglich kann die fragliche Bestimmung nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze stehen.

B.5.1. Der Grundsatz des berechtigten Vertrauens ist eng mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verbunden, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen, in der Lage zu sein, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorherzusehen, zu beeinträchtigen.



B.5.2. Wie aus den in B.2.4 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, war der Gesetzgeber bestrebt, durch die fragliche Bestimmung das Problem der Finanzierung der Pensionen der Bediensteten der lokalen Behörden teilweise zu lösen, mit dem die Behörden konfrontiert waren, wobei er diese Anstrengung vorrangig den Arbeitgebern, die durch ihre Personalpolitik dazu beitragen, die Finanzierungsprobleme zu verschärfen, auferlegte. Diese öffentlichen Arbeitgeber konnten vernünftigerweise nicht in Unkenntnis darüber sein, dass sie durch die Verringerung des statutarischen Beschäftigungsvolumens dazu beitragen, die Differenz zwischen den Pensionslasten, die den pensionierten Bediensteten und den Anspruchsberechtigten der ehemaligen Bediensteten im Laufe eines bestimmten Jahres ausgezahlt werden, und den Pensionsbeiträgen, die im Laufe desselben Jahres gezahlt werden, zu erhöhen. Sie konnten daher nicht erwarten, dass sämtliche provinziellen und lokalen Gebietskörperschaften, die sich am Solidarischen Pensionsfonds beteiligen, weiterhin für die Entscheidungen aufkommen, die sie im Bereich der Personalpolitik getroffen haben und die sich negativ auf die Finanzierung des Fonds auswirken. Folglich verstößt die fragliche Bestimmung nicht gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens oder den Grundsatz der Rechtssicherheit.

B.6.1. Außerdem führt Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 nicht zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Arbeitgebern, da sie alle in ähnlicher Weise in dem Fall in die Verantwortung einbezogen werden können, dass ihr eigener Pensionsatz höher ist als der in Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 festgelegte Basissatz der Beiträge.

B.6.2. Falls die Vorabentscheidungsfrage so zu verstehen wäre, dass sie hinweisen würde auf eine Gleichbehandlung zwischen den in die Verantwortung einbezogenen Arbeitgebern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 aufgehört haben, einen oder mehrere ernannte Bedienstete zu beschäftigen, und den in die Verantwortung einbezogenen Arbeitgebern, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgehört haben, einen oder mehrere ernannte Bedienstete zu beschäftigen, wäre schließlich festzustellen, dass sich diese zwei Kategorien von Arbeitgebern unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung, die in B.2.4 erwähnt wurde, nicht in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden. Der Verantwortlichkeitsbeitrag soll nämlich das aktuelle Defizit bei der Finanzierung der Pensionen, das durch bestimmte Entscheidungen im Personalbereich hervorgerufen wird, ausgleichen, und zwar unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem diese Entscheidungen getroffen

worden sind. Zudem könnte mit der Maßnahme das vom Gesetzgeber festgelegte Ziel nicht erreicht werden, wenn alle Situationen von ihr auszunehmen wären, die sich aus Entscheidungen im Bereich der Personalpolitik, die vor ihrem Inkrafttreten getroffen wurden, ergeben.

B.7. Im Übrigen führt die Berücksichtigung der besonderen Situation, die der vor dem vorliegenden Richter anhängigen Streitsache zugrunde liegt, nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Es obliegt den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die die fragliche Bestimmung anzuwenden haben, zu prüfen, ob das Personal des Heims « Dejائفve » sein Statut bei seiner Übertragung an die AISBS behalten hat und ob dieser Arbeitgeber in diesem Fall Beiträge für dieses Personal an den Solidarischen Pensionsfonds gezahlt hat und noch zahlt. In diesem Fall würde es den zuständigen Behörden obliegen, daraus die Konsequenzen in Bezug auf die Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags des Klägers vor dem vorliegenden Richter zu ziehen, da die statutarischen Stellen dieser Personalmitglieder nicht als weggefallene statutarische Stellen angesehen werden könnten.

B.8. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.9.1. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten zu prüfen, ob Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, insofern er dem Eigentumsrecht der in die Verantwortung einbezogenen Arbeitgeber auf unverhältnismäßige Weise Abbruch tun würde.

B.9.2. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.9.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1). Eine Steuer oder eine andere Abgabe stellt grundsätzlich eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums dar.

Außerdem erwähnt Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, dass der Schutz des Eigentumsrechts « jedoch in keiner Weise das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Die Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, das heißt wenn dadurch nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird. Auch wenn der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis verfügt, um das Gleichgewicht des Finanzierungssystems der Pensionen sicherzustellen, würde ein Beitrag gegen dieses Recht verstoßen, wenn er dem Arbeitgeber eine übertriebene Last auferlegen oder seine finanzielle Situation von Amts wegen grundlegend beeinträchtigt würde.

B.10.1. Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 71/2013 und seinem Entscheid Nr. 94/2018 geurteilt hat, ist es nicht ungerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber bemüht ist, die Finanzierungsschwierigkeiten der Pensionen des endgültig ernannten Personals der provinziellen und lokalen Verwaltungen zu korrigieren, die die Folge der Verringerung der

Anzahl ernannter Bediensteter durch gewisse Arbeitgeber und somit der Lohnmasse sind, auf deren Grundlage der Basispensionsbeitrag berechnet wird, indem er diesen Arbeitgebern einen Teil der finanziellen Folgen ihrer Entscheidungen in Bezug auf die Ernennung ihres Personals durch die Zahlung eines Verantwortlichkeitsbeitrags auferlegt, mit dem – wenn auch nur teilweise – die zusätzlichen Pensionslasten ausgeglichen werden können, mit denen diese Arbeitgeber alle dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossenen Verwaltungen belasten.

B.10.2. Im Übrigen stellt das vor dem vorlegenden Richter klagende ÖSHZ nicht den Verantwortlichkeitsbeitrag grundsätzlich in Frage, sondern macht geltend, dass es sich ihm gegenüber um eine übertriebene Last handele, die seine finanzielle Situation grundlegend beeinträchtigt. Wie aus dem Vorlageurteil hervorgeht, hat es jedoch dem vorlegenden Richter keine Information über seinen Globalhaushalt und den Anteil, den der Verantwortlichkeitsbeitrag daran ausmacht, übermittelt.

B.10.3. Daraus folgt, dass das klagende ÖSHZ vor dem vorlegenden Richter nicht nachweist, dass die Anwendung der fraglichen Bestimmungen ihm eine übermäßige Last auferlegen oder seine finanzielle Situation grundlegend beeinträchtigen würde, sodass sich ihm gegenüber daraus ein Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben würde.

B.11. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 « zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen » in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 30. März 2018 « über die Nichtberücksichtigung der als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste für eine Pension des öffentlichen Sektors, zur Änderung der individuellen Einbeziehung provinzieller und lokaler Verwaltungen in die Verantwortung innerhalb des Solidarischen Pensionsfonds, zur Anpassung der Vorschriften in Bezug auf die ergänzende Altersversorgung, zur Änderung der Modalitäten für die Finanzierung des Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen und zur Festlegung einer Zusatzfinanzierung für den Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen » geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Gesetze, der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Februar 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût